

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

62. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 31. Januar 2008

Nummer 3

---

INHALT

Tag		Seite
15. 1. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Vomhundertsatzes des auf die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden und der Samtgemeinden entfallenden Zuweisungsbetrages für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis ..... 61330	70
16. 1. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamte ..... 21011 10 07	71
18. 1. 2008	Verordnung über den Fonds nach § 11 a Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG-FondsVO) ..... 22210 (neu)	72
17. 1. 2008	Berichtigung der Bekanntmachung über Zuständigkeitsvereinbarungen des Landkreises Cuxhaven nach dem Modellkommunen-Gesetz ..... Druckfehlerberichtigung ..... 23100 01 02	74 75

---

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung**  
**des Vomhundertsatzes des auf die Einwohnerzahl**  
**der kreisangehörigen Gemeinden und der Samtgemeinden**  
**entfallenden Zuweisungsbetrages für die**  
**Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis**

**Vom 15. Januar 2008**

Aufgrund des § 12 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S 466), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 775), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung zur Festsetzung des Vomhundertsatzes über die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden und der Samtgemeinden entfallenden Zuweisungsbetrages für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis vom 17. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 342) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Zahl „74,72“ durch die Zahl „75,85“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird die Zahl „50,18“ durch die Zahl „50,94“ ersetzt.
  - c) In Nummer 3 wird die Zahl „33,59“ durch die Zahl „34,10“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Hannover, den 15. Januar 2008

**Niedersächsisches Ministerium**  
**für Inneres und Sport**

S c h ü n e m a n n

Minister

**V e r o r d n u n g**  
**zur Änderung der Verordnung**  
**über Verwaltungsvollzugsbeamtinnen**  
**und Verwaltungsvollzugsbeamte**

**Vom 16. Januar 2008**

Aufgrund des § 50 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 720), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, dem Kultusministerium, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, dem Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Umweltministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamte vom 13. März 1995 (Nds. GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Mai 2001 (Nds. GVBl. S. 307), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird das Wort „Tierkörperbeseitigung“ durch die Worte „Beseitigung tierischer Nebenprodukte“ ersetzt.

bb) In Nummer 15 a werden nach dem Wort „Düngemitteln“ die Worte „sowie des Inverkehrbringens von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden das Wort „Gefahrenabwehrgesetz“ durch die Worte „Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ und am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es werden die folgenden Nummern 7 bis 11 angefügt:

„7. Aufgaben nach dem Glücksspielstaatsvertrag in Verbindung mit dem Niedersächsischen Glücksspielgesetz,

8. Aufgaben nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,

9. Aufgaben nach dem Waffengesetz,

10. die Überwachung der Einhaltung der den Naturschutz und die Landschaftspflege betreffenden Rechtsvorschriften,

11. Aufgaben nach dem Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetz.“

2. In § 3 wird in den Klammerzusätzen jeweils die Abkürzung „NGefAG“ durch die Abkürzung „Nds. SOG“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 16. Januar 2008

**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

S c h ü n e m a n n

Minister

**Verordnung  
über den Fonds nach § 11 a Abs. 5 Satz 2  
des Niedersächsischen Hochschulgesetzes  
(NHG-FondsVO)**

**Vom 18. Januar 2008**

Aufgrund des § 11 a Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 444), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

**§ 1**

**Beiträge an den Fonds**

(1) Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung führen jeweils zum 1. Juni und 1. Dezember Beiträge an den Fonds nach § 11 a Abs. 5 Satz 2 NHG ab.

(2) Die Höhe des Beitrages der Hochschule ergibt sich bei einer Gliederung in Semester durch Vervielfältigung des Durchschnitts der jeweiligen Anzahl der Studienbeitragspflichtigen nach § 11 Abs. 1 NHG in den dem Stichtag vorangegangenen letzten beiden abgelaufenen Semestern ohne Berücksichtigung der Ausnahmen nach § 11 Abs. 3 NHG und der Billigkeitsmaßnahmen nach § 14 Abs. 2 NHG im Vollzeitstudium mit 500 Euro und im Teilzeitstudium mit 250 Euro und dem Zahlungsfaktor.

(3) Die Höhe des Beitrages der Hochschule ergibt sich bei einer Gliederung in Trimester durch Vervielfältigung des Durchschnitts der jeweiligen Anzahl der Studienbeitragspflichtigen nach § 11 Abs. 1 NHG in den dem Stichtag vorangegangenen letzten drei abgelaufenen Trimestern ohne Berücksichtigung der Ausnahmen nach § 11 Abs. 3 NHG und der Billigkeitsmaßnahmen nach § 14 Abs. 2 NHG im Vollzeitstudium mit 333 Euro und im Teilzeitstudium mit 167 Euro und dem Zahlungsfaktor.

(4) Der Zahlungsfaktor beträgt jeweils 0,015 für die Termine 1. Juni und 1. Dezember der Jahre 2008 und 2009 und 0,025 für die späteren Abführungen jeweils zum 1. Juni und 1. Dezember eines Jahres.

**§ 2**

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Fonds durch das Kreditinstitut nach § 11 a Abs. 1 Satz 2 NHG

(1) <sup>1</sup>Das Kreditinstitut nach § 11 a Abs. 1 Satz 2 NHG kann den Fonds nach § 11 a Abs. 5 Satz 2 NHG in Anspruch nehmen

1. für Aufwendungen und Ausfälle, die ihm oder einem mit der privatrechtlichen Abwicklung des Darlehensgeschäfts beauftragten Kreditinstitut dadurch entstehen, dass Studiendarlehen nicht zurückerstattet und geschuldete Zinsen nicht gezahlt werden oder vorübergehend uneinbringlich sind,
2. für Aufwendungen für die Verwaltung des Fonds nach § 11 a Abs. 5 Satz 2 NHG einschließlich der Beiratsbetreuung und der Kapitalbeschaffung und
3. für weitere aus dem Darlehensprogramm erwachsende Lasten, soweit diese nicht durch die Darlehenszinsen abgedeckt sind, insbesondere
  - a) für die Bearbeitung der Darlehensanträge,
  - b) für die Bearbeitung zumindest zeitweise uneinbringlicher Forderungen,
  - c) infolge einer mit dem Land vereinbarten Zinsobergrenze und
  - d) infolge der Anwendung der Kappungsgrenze nach § 11 a Abs. 4 Satz 2 NHG.

<sup>2</sup>Der Fonds nach § 11 a Abs. 5 Satz 2 NHG kann ferner in Anspruch genommen werden für Beträge, die nach einer mit der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer geschlossenen Vereinbarung teilweise nicht weiterzuverfolgen sind oder wenn die Darlehensforderung als uneinbringlich zu bewerten ist. <sup>3</sup>Eine Darlehensforderung ist regelmäßig als dauerhaft uneinbringlich zu bewerten, wenn die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer die Zahlung auch nach Ablauf einer dritten Vereinbarung über die Stundung der Zahlungsverpflichtungen oder über eine Ratenzahlung nicht wieder vollständig aufnimmt.

(2) <sup>1</sup>Vor einer Inanspruchnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 muss das Kreditinstitut nach § 11 a Abs. 1 Satz 2 NHG oder das mit der privatrechtlichen Abwicklung des Darlehensgeschäfts beauftragte Kreditinstitut die Darlehensnehmerin oder den Darlehensnehmer mindestens zweimal erfolglos gemahnt haben. <sup>2</sup>Hat die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer unter Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft gemacht, dass sie oder er den Zahlungsverpflichtungen vorübergehend nicht nachkommen kann, so muss vor einer Inanspruchnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 das Kreditinstitut nach § 11 a Abs. 1 Satz 2 NHG oder das mit der privatrechtlichen Abwicklung des Darlehensgeschäfts beauftragte Kreditinstitut der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer eine Stundungsvereinbarung oder eine Vereinbarung über verminderte Ratenzahlung angeboten haben und die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer das Angebot ausgeschlagen oder die Vereinbarung nicht eingehalten haben; einer Mahnung bedarf es in diesem Fall nicht.

**§ 3**

**Verfahren**

<sup>1</sup>Das Kreditinstitut nach § 11 a Abs. 1 Satz 2 NHG bewirtschaftet den Fonds nach § 11 a Abs. 5 Satz 2 NHG mit banküblicher Sorgfalt, prüft die Voraussetzungen für dessen Inanspruchnahme und erfüllt berechnete Forderungen, die aus dem Fonds zu begleichen sind. <sup>2</sup>Forderungen gegenüber Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmern, die mit Inanspruchnahme des Fonds nach § 11 a Abs. 5 Satz 2 NHG auf die Hochschulen übergegangen sind, werden in deren Namen von dem Kreditinstitut nach § 11 a Abs. 1 Satz 2 NHG weiterverfolgt; es kann diese Aufgabe einem mit der privatrechtlichen Abwicklung des Darlehensgeschäfts beauftragten Kreditinstitut übertragen.

**§ 4**

**Beirat**

(1) <sup>1</sup>Zur zeitnahen und umfassenden Information der Hochschulen über die Entwicklung und Inanspruchnahme des Fonds nach § 11 a Abs. 5 Satz 2 NHG hat das Kreditinstitut nach § 11 a Abs. 1 Satz 2 NHG einen Beirat einzurichten. <sup>2</sup>Ihm gehören bis zu vier von der Landeshochschulkonferenz entsandte Mitglieder und bis zu vier Vertreterinnen oder Vertreter des Fachministeriums mit Stimmrecht sowie bis zu vier Vertreterinnen oder Vertreter des Kreditinstituts nach § 11 a Abs. 1 Satz 2 NHG mit beratender Stimme an.

(2) <sup>1</sup>Der Beirat ist regelmäßig und auf Verlangen unverzüglich über die Belange des Fonds nach § 11 a Abs. 5 Satz 2 NHG zu unterrichten; das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen dem Fachministerium und dem Kreditinstitut nach § 11 a Abs. 1 Satz 2 NHG geregelt. <sup>2</sup>Er kann dem Fachministerium und dem Kreditinstitut nach § 11 a Abs. 1 Satz 2 NHG Empfehlungen insbesondere zur Rechenschaftslegung, zur Anlage des Fondsvermögens und zur Bemessung der Beiträge nach § 1 geben.

§ 5

Übergangsregelungen

(1) Abweichend von § 1 Abs. 1 erfolgt die Abführung für das Jahr 2007 zum 1. Mai und zum 1. November 2007.

(2) <sup>1</sup>Der Abführung zum 1. Mai 2007 ist abweichend von § 1 Abs. 2 der Durchschnitt der jeweiligen Anzahl der Studierenden in grundständigen Studiengängen und in Masterstudiengängen im Rahmen von konsekutiven Studiengängen im Sommersemester 2006 und im Wintersemester 2006/2007 zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Langzeitstudierende bleiben unberücksichtigt.

(3) <sup>1</sup>Der Abführung zum 1. November 2007 ist abweichend von § 1 Abs. 2 der Durchschnitt der jeweiligen Anzahl der Studierenden in grundständigen Studiengängen und in Master-

studiengängen im Rahmen von konsekutiven Studiengängen im Wintersemester 2006/2007 sowie der Studienbeitragspflichtigen nach § 11 Abs. 1 NHG im Sommersemester 2007 zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Langzeitstudierende bleiben unberücksichtigt.

(4) Der Zahlungsfaktor für die Abführungen zu den Terminen 1. Mai und 1. November 2007 beträgt abweichend von § 1 Abs. 4 jeweils 0,02.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2007 in Kraft.

Hannover, den 18. Januar 2008

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur**

Stratmann

Minister

**B e r i c h t i g u n g**  
**der Bekanntmachung über Zuständigkeitsvereinbarungen**  
**des Landkreises Cuxhaven**  
**nach dem Modellkommunen-Gesetz**

Anlage 1 § 1 der Bekanntmachung über Zuständigkeitsvereinbarungen des Landkreises Cuxhaven nach dem Modellkommunen-Gesetz vom 11. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 690) wird wie folgt berichtigt:

1. Die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Nr. 11“ wird durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Nr. 13“ ersetzt.
2. Die Angabe „19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 246)“ wird durch die Angabe „19. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 628)“ ersetzt.

Hannover, 17. Januar 2008

**Niedersächsisches Ministerium**  
**für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Im Auftrage

R e c k e r

Ministerialrätin

### **Druckfehlerberichtigung**

In Artikel 1 Nr. 3 Buchst. c der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen — Teil II — vom 21. Januar 2008 (Nds. GVBl. S. 26) ist in Abschnitt 2.1 Ziffer 08 Satz 4 das Datum „. Januar 2008“ durch das Datum „30. Januar 2008“ zu ersetzen.

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

# Neuerscheinungen

## Aktuell:

Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV, RdErl. d. MF v. 2. 2. 2005 – 26-08 00/12 – (Nds. MBl. Nr. 17/05) ..... 7,75 €

Bauaufsicht; Durchführung der §§ 69 a, 75 a und 75 b NbauO, RdErl. d. MS v. 2. 8. 2005 – 505-24000/1-69 a/75 a/75 b – (Nds. MBl. Nr. 33/05) ..... 4,65 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. Nr. 17/07) ..... 2,10 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. Nr. 23/07) ..... 8,40 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de